



MERKBLATT

für einen Antrag gem. § 75 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG)

Bitte reichen Sie dazu dieses ausgefüllte Merkblatt und die beigelegten Anlagen zur Prüfung ein.

Eine Tätigkeit als Pharmaberater/in setzt die erforderliche Sachkenntnis gem. § 75 Abs. 1 AMG voraus.

Diese Sachkenntnis besitzt, wer einen der in § 75 Abs. 2 AMG genannten Studien- oder Ausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen hat.

Gem. § 75 Abs. 3 AMG kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag die Sachkenntnis anerkennen, wenn eine Ausbildung absolviert oder eine Prüfung abgelegt wurde, die einer der in § 75 Abs. 2 AMG genannten mindestens gleichwertig ist.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg sind für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung grundsätzlich nur zuständig, wenn Sie durch Vorlage von Nachweisen belegen können, dass Sie ein konkretes Angebot eines im jeweiligen Aufsichtsbezirk der Ämter ([Zuständigkeitsbereiche der Gewerbeaufsichtsämter](#)) ansässigen Pharmazeutischen Unternehmers (vgl. § 4 Abs. 18 AMG) haben.

Sollte Sie Ihren Antrag bei einer anderen Behörde außerhalb von Niedersachsen gestellt haben und ist Ihnen von dort mitgeteilt worden, dass die Wohnsitzbehörde zuständig ist, legen Sie bitte einen Nachweis (z.B. Emailverkehr) hierüber vor.

Bitte beachten Sie, dass Personaldienstleister keine Pharmazeutischen Unternehmen im Sinne des AMG sind.

A. Antragsteller

vollständiger Name:

Anschrift des Erstwohnsitzes / Kontaktdaten:

Straße:	
Plz./Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
Email:	

B. Antrag

- Formloser, unterschriebener Antrag mit Konkretisierung zu welchem Studien- bzw. Berufsabschluss aus dem § 75 Abs. 2 Nr. 1-3 AMG Sie eine Gleichwertigkeit begehren.
- Schriftliche Erläuterung zu dem vorliegenden konkreten Jobangebot unter Nennung des Pharmazeutischen Unternehmers im Aufsichtsbezirk der Empfängerbehörde dieses Antrags **oder** schriftlicher Nachweis der zuständigen Behörde außerhalb von Niedersachsen über die fehlende Zuständigkeit von dort

C. Vorzulegende Unterlagen (Papierform)

- Amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Berufsabschlüsse (Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde und Diplom-/Bachelor-/Master-Zeugnis)
- Synopse/Matrix mit der Gegenüberstellung Ihrer in Ihrem Studium/Ausbildungsgang absolvierten Fächer (mit jeweiligen Stundenanteilen) und dem von Ihnen zur Prüfung der Gleichwertigkeit erwünschten Studium/Ausbildungsgang (mit jeweiligen Stundenanteilen) aus dem § 75 Abs. 2 Nr. 1-3 AMG
- Ggf. eine Bestätigung der Hochschule/Berufsschule über die gegebene Gleichwertigkeit mit einem Studium/Ausbildungsgang aus dem § 75 Abs. 2 Nr. 1-3 AMG
- Nachweis über eine ggf. erfolgte Namensänderung nach Ausstellung der Urkunden

Hinweise:

Die Übersetzungen möglicher fremdsprachiger Dokumente müssen von einem in der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten Übersetzer gefertigt werden. In Englisch verfasste Dokumente brauchen zunächst nicht übersetzt zu werden. Hier kann ggf. aber nachträglich eine Übersetzung angefordert werden.

Bitte legen Sie nur beglaubigte Kopien der entsprechenden Unterlagen vor und keine Originaldokumente.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall erforderlich sein und werden ggf. nach Antragseingang angefordert.

Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr je nach zeitlichem Aufwand erhoben (z. Zeit 81,- Euro/Std.). Sie erhalten zusammen mit der Bescheinigung einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Bitte senden Sie dieses Merkblatt zusammen mit Ihrem Antrag und den Unterlagen an das für Sie zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

Adressen und Telefonnummern finden Sie unter den o. g. Verlinkungen.